

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Großes Bruch östlich von Mattierzoll“  
in der Samtgemeinde Elm-Asse (Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF 51)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S.114) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158/113 vom 10.06.2013) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Gemeinde Winnigstedt werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ erklärt.
- (2) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 180 ha.
- (3) Teile des LSG „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebietes Nr. 386 „Grabensystem Großes Bruch“. Das FFH-Gebiet setzt sich im Landkreis Helmstedt fort; es nimmt im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel rund 13 ha ein.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Das LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung und wird mitveröffentlicht. Die Abgrenzung des LSG ist dort durch ein graues Band dargestellt. Die Grenze des LSG verläuft auf der Innenseite des grauen Bandes.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet Nr. 386 „Grabensystem Großes Bruch“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt. Neben den eigentlichen Gewässern sind unterschiedlich breite Randstreifen Teil des FFH-Gebietes. Dem Winnigstedter Tiefenbach ist beidseitig ein je 10 m breiter Streifen zugeordnet, gemessen von der Gewässermitte aus. Am Großen Graben gehören die nördlich vorgelagerte Berme und der Damm zum FFH-Gebiet. Das südliche Ufer des Triftgrabens bis zum Weg sowie nördlich

angrenzend ein 10 m breiter Streifen ab Böschungsoberkante gemessen, liegen im FFH-Gebiet. Am Feldgraben ist beidseitig ein 5 m breiter Streifen, ab Böschungsoberkante gemessen, Teil des FFH-Gebietes (siehe Detailkarten in der maßgeblichen Karte).

- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:8.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt. Die Karte kann während der jeweiligen Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Auch auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel ist die maßgebliche Karte veröffentlicht.

### **§ 3**

#### **Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Das Schutzgebiet ist Teil eines ehemals unzugänglichen Niedermoors, dem Großen Bruch, auf der Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und liegt östlich von Mattierzoll. Das Große Bruch ist eine ca. 45 km lange und bis zu 5 km breite Senke in ostwestlicher Ausrichtung. Als Elbeurstromtal geht seine Entstehung auf die Saaleeiszeit zurück. Das Niedermoor wurde bereits ab dem 16. Jahrhundert intensiv entwässert und kultiviert. Ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte eine großflächige Umwandlung in intensiv genutztes Grünland oder Ackerland. Der Große Graben verbindet das Flussgebiet der Bode im Osten mit dem der Oker im Westen. Das Große Bruch wird daher auch regelmäßig durch die Hochwässer der Oker und der Bode beeinflusst.

Das Landschaftsbild im Großen Bruch auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel wird durch das künstlich angelegte Grabensystem geprägt. Neben dem Großen Graben besteht es aus dem parallel verlaufenden Nördlichen Randgraben, dem Triftgraben und dem Feldgraben sowie den in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufenden Verbindungen zwischen diesen Gräben. Der Winnigstedter Tiefenbach quert als natürliches Fließgewässer von Norden kommend den Trift- und Feldgraben und mündet in den Großen Graben.

Die in ostwestlicher Ausrichtung verlaufenden Gräben werden regelmäßig von Wegen oder Grünlandstreifen begleitet. Sie sind unterschiedlich mit Röhrichtern und Hochstaudenfluren bewachsen, diese bieten einen hervorragenden Lebensraum für eine Vielzahl an Tierarten. Die in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufenden Verbindungsgräben werden regelmäßig von Baumhecken als Erosionsschutzstreifen begleitet. Zusammen haben die bewachsenen Gräben und die Baumhecken eine wichtige Funktion als biotopverbindendes Netz.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist
- a) die Sicherung des Netzes Natura 2000,
  - b) der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  - c) der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
  - d) der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

(3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist

- der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen und artenreichen Grabensystems mit seinen auf unterschiedliche Weise und Intensität extensiv unterhaltenen Gewässerabschnitten und einem Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien, darunter auch späte Stadien.
- der Schutz der Gewässer vor stofflichen Einträgen durch den Erhalt und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit extensiv genutztem Grünland.
- der Erhalt und die Entwicklung der Durchgängigkeit und Vernetzung des Gewässersystems.
- der Erhalt und die Entwicklung einer naturraumtypischen Verlandungs- und Saumvegetation als wichtigen Ersatz- bzw. Teillebensraum für viele Arten (Fisch-, Libellen-Großmuschel- und Pflanzenarten) der natürlichen Flussauen.
- der Erhalt und die Entwicklung von Unterwasservegetation in kleinen Bächen und Gräben mit keiner oder geringer Beschattung für z. B. Libellen wie die Helm-Azurjungfer.
- der Erhalt und die Entwicklung von extensiv genutzten Saumstrukturen an Gewässern, Wegen und Äckern als biotopvernetzende Elemente sowie naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze, Einzelbäume und sonstigen Gehölzbeständen.
- der Erhalt und die Entwicklung einer kleinräumig gegliederten und halboffenen Landschaft aus Äckern, extensiv genutztem Grünland (insbesondere Feuchtgrünland) und Brachflächen mit ihren typischen Arten wie z. B. Rebhuhn und Rotmilan.
- der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Tierarten, wie z. B. Schlammpeitzger, Bitterling und Helm-Azurjungfer.
- der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.

(4) **Erhaltungsziele** (besonderer Schutzzweck) im europäischen FFH-Gebiet im LSG sind der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

der folgenden wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

#### **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

- Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art.
- Erhalt und Entwicklung von wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern in unterschiedlichen Verlandungsstadien und mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlamm-schichten am Grund.
- Erhalt und Entwicklung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden. Die Uferbereiche der Gewässer sind zu großen Teilen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen.

### **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**

- Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem mit unterschiedlichen Verlandungsstadien als Sekundärlebensraum.
- Erhalt und Entwicklung von flachen, wasserpflanzenreichen Gewässern mit sandigen Substraten.
- Erhalt und Entwicklung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und wasserpflanzenreichen Uferzonen und sandigem Böden.
- Erhalt und Entwicklung von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.

## **§ 4**

### **Verbotene Handlungen**

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) **Im FFH-Gebiet** „Grabensystem Großes Bruch“ im LSG „Großes Bruch bei Mattierzoll“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (Verschlechterungsverbot).
- (3) Zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes sind **im gesamten Schutzgebiet** die nachfolgenden Handlungen verboten:
  1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
  2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
  3. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Land- oder Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd, der Fischerei oder der Gewässerunterhaltung erforderlich ist.
  4. Hunde in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli frei laufen zu lassen. Die Länge der Leine darf 5 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe.
  5. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.

6. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise ist zulässig.
7. Straßen- und Wegeseitenränder sowie Gewässerböschungen als biotopvernetzende Elemente erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen und bei den Gewässerböschungen sowie Wegeseitenrändern eine Mahd in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf mehr als einer Seite des Gewässers oder Weges auszuführen.
8. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 6 Nr. 4 und 5.
9. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer im Freien anzuzünden.
10. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen oder Tiere aller Art einzubringen.
11. Höhlen- und Horstbäume zu fällen, auch soweit nur noch Horstreste erkennbar sind.
12. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
13. Das oberflächennahe Grundwasser (Schichtenwasser) abzusenken oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die Auswirkungen auf direkt vom Wasser abhängige Biotope haben unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 5. Ausgenommen ist der Betrieb sowie die Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung der bestehenden Drainagen nach § 6 Nr. 3.
14. Die für den Erhalt und die Entwicklung der Population der Schlampeitzger notwendige, lockere und organisch geprägte 30 bis 60 cm starke Schlammschicht auf weniger als 50% Flächenanteil im gesamten Grabensystem des LSG zu reduzieren.
15. Eine Unterhaltung der Gräben mit Grabenfräsen auszuführen.
16. Dauergrünland oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen.

Darüber hinaus sind **im FFH-Gebiet** folgende Handlungen verboten:

17. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten geschützten Tierarten im FFH-Gebiet zu verschlechtern. Die Erhaltungszustände beider wertbestimmenden Arten sind in der Begründung zu dieser Verordnung erläutert.
18. Zu düngen, zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie Gärreste oder Wirtschaftsdünger, Klärschlamm oder Rübenanhangserde auszubringen

(zur Breite der Randstreifen an den Gewässern siehe Detailkarten in der maßgeblichen Karte).

- (4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz (z. B. zum Schutz von Röhrichten), bleiben unberührt.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen.
2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
3. Archäologische Grabungen.
4. Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
5. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (auch die Neuanlage von Drainagen und Entwässerungsmaßnahmen) unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 12 – 15 und 17, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach § 6 Nr. 3 handelt.
6. Das Befahren des Großen Grabens mit dem Mähboot zum Freimähen eines Stromstrichs.
7. Eine Sohlräumung des Großen Grabens, des Triftgrabens, des Feldgrabens sowie des Winnigstedter Tiefenbaches (Gewässer II. Ordnung).
8. Das Mähen der Ufer des Winnigstedter Tiefenbaches in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August.
9. Eine Unterhaltung des Großen Grabens und des Triftgrabens in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August.
10. Ablassen oder Trockenhalten von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01. Februar bis 31. August), Besatzmaßnahmen sowie die Zufütterung der Fischbestände in Teichen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## **§ 6 Freistellungen**

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter besonderer Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 16 und 18, des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie der Anforderungen nach § 8.
3. Der Betrieb sowie die Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung der bestehenden Drainagen unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 12 und 13 und des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 5.
4. Die Unterhaltung von Wegen, Versorgungsleitungen sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 8 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 4.
5. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Fließgewässern und Gräben nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 3 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung. Bei der Gewässerunterhaltung sind zudem die Verbote gem. § 4 Abs. 3 Nr. 7, 8, 12 - 15 und 17, die Erlaubnisvorbehalte gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 – 9 dieser Verordnung sowie die folgenden weiteren Einschränkungen zu beachten:
  - Anfallender Grabenaushub und das Mahdgut sind umgehend auf vorkommende Tiere wie Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu untersuchen. Diese sind ins Gewässer zurückzuführen.
  - Eine Unterhaltung des Großen Grabens, des Triftgrabens, des Feldgrabens und des Winnigstedter Tiefenbaches (Gewässer II. Ordnung) darf nur in der Zeit vom 15. August bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Bei Krautungen ist der Mähkorb über der Gewässersohle zu führen.
  - Die Unterhaltung des Großen Grabens hat abschnittsweise zu erfolgen, so sind auf mindestens einem Fünftel der Gewässerstrecke die Pflanzenbestände bis zu einem Viertel der Gewässerbreite stehen zu lassen. Die Abschnitte dieser zu erhaltenden Bestände können im Gewässer jährlich wechseln.

6. Die Beseitigung von punktuell auftretenden Abflusshindernissen, wie z. B. Anhäufungen von Getreibsel vor Durchlässen.
7. Eine notwendige Unterhaltung, Beweidung und Mahd des Dammes und der Berme am Großen Graben.
8. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente.
9. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Beachtung des Erlaubnisvorbehaltes in § 5 Abs. 1 Nr. 10.
10. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder einvernehmlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
11. Maßnahmen für das FFH-Gebiet, die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt und einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

## **§ 7**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Duldungspflichten**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG zu dulden.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben angekündigte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Die in den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen dem Fortbestand der im LSG vorkommenden wertbestimmenden Arten Schlammpeitzger und Bitterling sowie weiterer charakteristischer Arten.
- (4) Maßnahmen, die der Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten dienen, gehen über den Fortbestand und das Verschlechterungsverbot (§ 4 Abs. 2) hinaus. Sie können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf freiwilliger Basis oder aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das FFH-Gebiet festgelegt werden.
- (5) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.



## **§ 8**

### **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese in den §§ 5 und 6 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 9**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

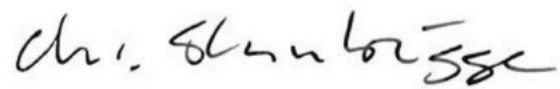
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 ~~Nr. 1 oder~~ Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17.09.2018

Landkreis Wolfenbüttel  
Die Landrätin



(Christiana Steinbrügge)